

Allgemeinverfügung des Luftfahrt-Bundesamtes über Festlegungen zur Durchführung für wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 angesichts der Corona-Pandemie

Das Luftfahrt-Bundesamt erlässt am 23.03.2020 gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG die folgende Allgemeinverfügung durch öffentliche Zustellung:

I.

1. Geltungsbereich

Diese Verfügung gilt für alle Betreiber, im Anwendungsbereich der VO (EU) Nr. 965/2012 unter Aufsicht des Luftfahrt-Bundesamtes.

2. Zeitraum

Die nachfolgenden Festlegungen gelten vom 13. März 2020 bis 31. Juli 2020.

3. Maßnahmen

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen bzw. Erleichterungen dürfen nur zur Anwendung kommen, wenn dies aufgrund der Corona-Pandemie (COVID-19) betrieblich nicht anders darstellbar ist.

3.1. Wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen - Gültigkeitszeiträume

Wenn der Gültigkeitszeitraum der nachfolgend aufgeführten Schulungen bzw. Überprüfungen vor dem 31. Juli 2020 abläuft, verlängert sich dieser Zeitraum um **4 Monate**:

1. Befähigungsüberprüfungen durch den Betreiber (OPC) gemäß ORO.FC.230 (b) und ORO.FC.330;
2. Streckenflugüberprüfungen gemäß ORO.FC.230 (c);
3. Streckenflugbewertung (Line Oriented Evaluation, LOE) gemäß ORO.FC.A.245 (d);
4. Schulung und Überprüfung hinsichtlich des Gebrauchs der Not- und Sicherheitsausrüstung gemäß ORO.FC.230 (d);
5. Theorie- und Flugschulung gemäß ORO.FC.230 (f);
6. wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen gemäß ORO.FC.130;
7. wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen der Flugbegleiter gemäß ORO.CC.140;
8. wiederkehrende Schulungen der technischen Besatzungsmitglieder gemäß ORO.TC.135;
9. wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen gemäß SPA.DG.105 i.V.m. AMC1 SPA.DG.105(a),(f).

3.2. Wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen – Durchführung

In Bezug auf die Verwendung von Atemschutzgeräten (PBE), die das tatsächliche Anlegen von Sauerstoffmasken beinhalten und andere Schulungsanforderungen mit ähnlichen Bestimmungen (z.B. Anlegen von Rauchabzugshauben, Dekompressionsübungen im Simulator etc.) ist es unter den derzeitigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Ausbruch noch wichtiger, strengere Hygienepraktiken anzuwenden und einzuhalten.

Als vorübergehende Maßnahme können, soweit die oben beschriebenen Maßnahmen nicht ausreichend sind, ausnahmsweise und sofern verfügbar, andere Methoden wie z.B. Anleitungsvideos, Demonstrationen oder Simulationen verwendet werden. Diese Maßnahmen sind als vorübergehende Erleichterung anzusehen. Sobald die Umstände dies zulassen, sind die Schulungen wieder entsprechend den gültigen Bestimmungen durchzuführen.

3.3. Wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen – Nutzung von Flugsimulationsübungsgeräten (FSTD)

Falls ein FSTD nicht verfügbar oder nicht zugänglich ist, kann eine Schulung bzw. Überprüfung auf einem FSTD unter Anwendung der nachfolgenden Kriterien durchgeführt werden:

- (1) FSTD wurde durch eine außereuropäische Behörde qualifiziert;
- (2) Verwendung eines FSTD mit geringerer Wiedergabetreue, gegebenenfalls in Kombination mit einem Training im Luftfahrzeug.

Ist die Möglichkeit nach (1) nicht gegeben, können Betreiber, nach Durchführung einer soliden Risikobewertung, Schulungen und Überprüfungen im Luftfahrzeug durch das Luftfahrt-Bundesamt genehmigen lassen. Das Gleiche gilt für den Teil des Trainings im Luftfahrzeug unter (2). Diese Flüge dürfen nicht während des CAT-Betriebs durchgeführt werden.

O.g. Anträge sind zu übermitteln an:

Luftfahrt-Bundesamt

Referat B2

38144 Braunschweig

Fax: +49 531 2355-3299

Die unter 3.1 bis 3.3. beschriebenen Erleichterungen finden nur auf wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen Anwendung.

Wenn das Luftfahrt-Bundesamt zum Ende des oben genannten Zeitraums der Ansicht ist, dass die Gründe für die Gewährung der Befreiung weiterhin bestehen, kann der Gültigkeitszeitraum der entsprechenden Schulungen und Überprüfungen um bis zu vier Monate verlängert werden.

4. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Zernick